



MAV.IN

**Mitteilungen der Mitarbeitervertretung
der Religionslehrerinnen und -lehrer
der Erzdiözese Freiburg**

1/2019



Inhalt

- Grußwort S. 3
- Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten S. 4
- Tätigkeitsbericht des MAV-Vorsitzenden S. 6
- Mitarbeitendenversammlung am 29. März 2019 S. 9
- Dienstrechtliche Informationen S. 14
- MAV-Adressen S. 20

Impressum:

Herausgeber: MAV der Religionslehrerinnen und -lehrer
der Erzdiözese Freiburg
(www.mav-religionslehrer-freiburg.de)

Redaktion: Christine Kienzler

Fotos: Christine Kienzler

Titelfoto: Peter Künzig

Druck: Hausdruckerei des Erzbischöfl. Ordinariats

Auflage: 620



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
bevor das Schuljahr endet, wollen wir Ihnen mit dieser Neuausgabe der MAV.IN noch eine ganze Reihe von Informationen zukommen lassen. Vielleicht haben Sie ja in den Sommerferien Zeit, sich damit eingehender zu beschäftigen.

Besonders wichtig erscheint mir das, was wir Ihnen auf den Seiten 18 und 19 in einem von MAV und Dienstgeber gemeinsam formulierten Text zur Gruppengröße im RU mitteilen. In der Regel ist es doch so, dass der Blick der Schulleitungen darauf gerichtet ist, welche maximale Größe die Religionsgruppen haben können, bevor der Organisationserlass eine Teilung vorsieht. In der Praxis gibt es aber immer Fälle, in denen es eine Lösung brächte, sich gerade umgekehrt an der minimalen Gruppengröße von 8 zu orientieren. In meinem Tätigkeitsbericht habe ich dies ausgeführt (s. S. 7/8).

Für ihre Tätigkeit im nächsten Schuljahr ist die MAV gut gerüstet und hochmotiviert. Vor wenigen Wochen waren wir zur Fortbildung im Tagungshaus St. Elisabeth in Hegne und hatten mit Frau Prof. Dr. Oxenknecht-Witzsch eine erstklassige Referentin, die uns über Neuerungen im kirchlichen und staatlichen Arbeitsrecht künftige Aufgaben aufgezeigt hat.

Nun wünsche ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für die Sommerferien viel Sonnenschein bei erträglichen Temperaturen, die Muße, das zu tun, was während der Schulzeit liegenblieb, und eine gute Erholung mit schönen Erlebnissen.

Herzliche Grüße

Ihr

Vorsitzender der MAV

Vorstellung der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten



Rolf Kannen
Vertrauensperson

Ich bin seit 2006 kirchlich angestellter Religionslehrer und arbeite an der Gewerbeschule in Müllheim. Dort bin ich neben dem Lehrauftrag seit 9 Jahren als Personalrat tätig. Von 2015 bis 2018 war ich außerdem Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten an der Schule.

Ich bin Diplomtheologe und Diplompädagoge. 19 Jahre habe ich für pax christi in der Erzdiözese Freiburg gearbeitet und habe in der Friedensarbeit vor allem Trainings in Zivilcourage und gewaltfreier Kommunikation durchgeführt – eine bleibende Herausforderung auch im schulischen Bereich.



Susanna Traber-Jauch
Stellvertreterin

Bis 1993 war ich im Gemeindedienst tätig und bin dann in den Schuldienst als Religionslehrerin gewechselt. Ich arbeite an einem SBBZ Lernen und einer Realschule in Konstanz.

Ich bin ausgebildete Kauffrau für Bürokommunikation und Bankkauffrau. Außerdem bin ich seit 2 ½ Jahren Mitglied der MAV für die Religionslehrkräfte im Dienst der Erzdiözese Freiburg. Seit November letzten Jahres bin ich auch SB-Stellvertreterin.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im November 2018 haben Sie uns als Vertrauensperson und dessen Stellvertreterin für Ihre Anliegen als schwer behinderte Menschen gewählt. Wir möchten uns herzlich bedanken für das Vertrauen, das Sie uns damit geschenkt haben.

Als Vertrauenspersonen vertreten wir in den nächsten vier Jahren die Belange der schwerbehinderten und gleichgestellten (mit einem Grad der Behinderung von 30–50) Lehrkräfte im Dienst der Erzdiözese Freiburg.

- Wir beraten längerfristig erkrankte und schwerbehinderte/gleichgestellte Kolleginnen und Kollegen und helfen ihnen weiter.
- Wir unterstützen Beschäftigte bei Anträgen zur Feststellung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung.
- Wir nehmen Anregungen und Beschwerden der behinderten und schwerbehinderten Lehrkräfte entgegen.
- Wir vertreten die Interessen der behinderten und schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.
- Wir helfen, behinderte und schwerbehinderte Lehrkräfte im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements einzugliedern.
- Wir überwachen und kontrollieren, ob gesetzliche Regelungen und Vereinbarungen zu Gunsten der behinderten und schwerbehinderten Beschäftigten eingehalten werden.

Außerdem können Sie sich bei Fragen zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Mehrarbeit oder Versetzungen und Zuweisungen an zusätzliche Schulen (Abordnungen) an uns wenden.

Wir freuen uns auf die Begegnungen mit Ihnen. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie unsere Beratung und Begleitung möchten.

Rolf Kannen: Schwarzwaldstr. 32, 79238 Ehrenkirchen
kannen.rolf@mav-religionslehrer-freiburg.de

Susanna Traber-Jauch: Sepp-Biehler-Str. 3, 78464 Konstanz
traber-jauch.susanne@mav-religionslehrer-freiburg.de

Mitarbeitendenversammlung am 29. März 2019
im Caritas-Tagungszentrum Freiburg

Tätigkeitsbericht des MAV-Vorsitzenden

Dr. Bernhard Oßwald

Auszüge (Stichwörter der Rede nachträglich schriftlich ausformuliert)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich blicke in einen vollen Saal und freue mich sehr, dass Sie so zahlreich zu der 1. Mitarbeitendenversammlung mit der neuen MAV gekommen sind. Wir hatten im letzten Jahr ja etwas Probleme bei der Wahl, aber im zweiten Anlauf hat alles gut geklappt und die gewählte MAV konnte mit Beginn des neuen Schuljahrs ihre Arbeit aufnehmen. Drei sind neu in die MAV gekommen, und das empfinde ich als bereichernd. Es bringt frischen Wind in die Gruppe und motiviert alle, Aufgaben, die vielleicht liegen geblieben sind oder jetzt neu in den Blick kommen, engagiert und couragiert anzugehen.

Zwei Themen beschäftigen die MAV seit Jahren und kehren deshalb in jedem Tätigkeitsbericht wieder. Es handelt sich um das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) und die Gruppengröße im Religionsunterricht.

Ich beginne mit dem **BEM**. Worum geht es dabei? Seit 2004 ist ein Arbeitgeber nach dem Sozialgesetzbuch (§ 84 Abs. 2 SGB IX) verpflichtet, Beschäftigten ein BEM anzubieten, wenn diese innerhalb der letzten zwölf Monate insgesamt länger als sechs Wochen krank waren. In der MAV.IN 1/2018 hat meine MAV-Kollegin Anna Krause das Wesentliche herausgehoben, nämlich: „Es handelt sich beim BEM um ein Instrument, das die Mitarbeitenden dabei unterstützen will, die Arbeitsfähigkeit wiederzuerlangen und zu erhalten und den Wiedereinstieg nach einer längeren Krankheitsphase so zu gestalten, dass er gelingen kann. Ein BEM darf für einen Dienstnehmer/eine Dienstnehmerin nicht zum Nachteil werden! Und: Ob ein BEM durchgeführt wird, entscheidet allein der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin selbst!“

Innerhalb unserer Berufsgruppe wurden in den letzten Jahren eine ganze Reihe von BEM-Verfahren durchgeführt. An den Gesprächen waren

für den Dienstgeber je nach Schularzt Frau Menz-Thoma, Herr Bächlin oder Herr Weinzierl beteiligt, für die MAV Anna Krause und ich. In fast allen Fällen war das BEM hilfreich. War die betroffene Person noch arbeitsunfähig krank und bezog sie Krankengeld, wurde gemeinsam ein Wiedereingliederungsplan vereinbart, der von einem Arzt zu bestätigen war. Anhand dieses Plans wurde die Zahl der zu unterrichtenden Stunden in kleinen Schritten erhöht, um zu erkennen, in welchem Umfang eine Belastung ohne Überforderung möglich ist. War die betroffene Person dagegen bereits wieder arbeitsfähig, bestand die Hilfe oft darin, das Deputat auf ein Jahr befristet zu reduzieren, und zwar verbunden mit der Option, danach die Befristung um ein weiteres Jahr zu verlängern oder aber wieder im vollen Umfang zu unterrichten. Eine andere Erleichterung konnte sein, dass eine neue Einsatzschule gesucht wurde, nämlich dann, wenn die Bedingungen für den Unterricht an der bisherigen Schule schwierig waren.

Obwohl die BEM-Verfahren im Sinne der MAV verlaufen sind, ist BEM für uns ein noch nicht erledigtes Thema. Denn es steht noch immer aus, dass das Papier zu BEM, das in einer Arbeitsgruppe zwischen dem Dienstgeber und den Sondervertretungen (der Pastoraltheologen/innen, Gemeindefereenten/innen und der Religionslehrkräfte) einvernehmlich erstellt wurde, als Dienstvereinbarung in Kraft gesetzt wird. Ich erspare mir, die Gründe der Verzögerung darzulegen, und wage lieber zuversichtlich die Prognose, dass die Dienstvereinbarung in den nächsten Monaten unterzeichnet wird.

Das zweite Thema – **Gruppengröße im RU** – hatte die MAV vor allem deshalb immer wieder auf ihrer Agenda, weil Schulleitungen sich bei der Bildung von jahrgangsbezogenen Klappklassen oder jahrgangsübergreifenden Gruppen an der im Organisationserlass vorgegebenen Zahl orientiert haben. Danach sind beispielsweise an Realschulen oder Gymnasien Gruppengrößen bis zu 30 möglich. Das Kernproblem der Gruppengröße liegt, wie ich an dieser Stelle vor zwei Jahren ausgeführt habe, in der Inhomogenität, die entsteht, wenn Schülerinnen und Schüler aus zwei oder noch mehr Klassen zu einer Lerngruppe vereint werden. Schwierigkeiten besonders disziplinarischer Art, die durch die Inhomogenität bedingt sind, wachsen mit der Gruppengröße. In der Regel gilt: Je größer die zusammengesetzte Lerngruppe, um so größer die Schwierigkeiten.

Doch beschäftigt sich die MAV mit diesem Thema auch unter einem anderem Aspekt: Vom grundsätzlichen Problem großer Gruppen abgesehen sind wir öfter mit dem speziellen Problem konfrontiert, dass an einer Schule zu wenig Gruppen da sind, um die Religionsdeputate unterzubringen. Mehrfach hatten wir den Fall, dass dann die Schulleitung der kirchlichen Lehrkraft erklärt, dass sie gar nicht mehr oder nicht mehr mit allen Deputatsstunden gebraucht werde. Der Wechsel an eine andere Schule ist in dieser Situation die ultima ratio und sollte der kirchlichen Lehrkraft möglichst nicht zugemutet werden. Die bessere Lösung kann darin bestehen, dass die Schulleitung in Absprache mit dem Ordinariat Religionsgruppen teilt, auch wenn der Gruppenteiler noch nicht erreicht ist. Im Sinne einer solchen Lösung richtet unser Dienstgeber den folgenden Appell an Sie:

„Sollten Sie von Ihrer Schulleitung erfahren, dass Sie im nächsten Schuljahr nicht oder nicht mehr mit Ihrem bisherigen Deputatsumfang eingesetzt werden können, wenden Sie sich umgehend an Ihren Schuldekan bzw. Ihre Referatsleitung im Ordinariat. Je nach Situation vor Ort können auch bei Schülerzahlen unter dem Gruppenteiler zwei kleinere Gruppen mit mindestens 8 Schülerinnen und Schülern (unabhängig von der Religionszugehörigkeit) gebildet werden!“

Ein weiteres Thema, das ich hier ansprechen möchte, ist die **Kündigung**. In der jährlichen gemeinsamen Sitzung mit dem Dienstgeber haben wir vorgetragen, dass nach unserer Einschätzung die Kündigungen durch kirchliche Lehrkräfte zunehmen, und nachgefragt, woran dies liegen könnte. Der Dienstgeber erklärte, dass er den Kündigungsgrund meistens nicht kenne. Gekündigt werde, wenn jemand mit entsprechender Ausbildung vom Land in den Schuldienst eingestellt werde. Manche Frauen kündigten vor Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn ihre Männer in Rente gingen.

Bei den Kündigungen, über die die MAV vom Dienstgeber immer informiert wird, ist auffällig, dass die Kündigungsfrist oft nicht eingehalten wird. (Sie finden die Kündigungsfristen in Abhängigkeit von der Dauer des Arbeitsverhältnisses in § 39 der AVO der Erzdiözese Freiburg.) Der Dienstgeber bietet in diesen Fällen aber ausnahmslos an, das Beschäftigungsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag zum 31.07. oder 31.01. zu beenden.

(...)

Die Mitarbeitendenversammlung – ein Überblick

Am 29. März 2019 trafen sich rund 70 kirchlich angestellte Religionslehrkräfte im Caritas Tagungszentrum in Freiburg. Der nicht ganz leichte Anstieg die Wintererstraße hinauf wurde mit Kaffee, Tee und verschiedenen leckeren Snacks belohnt.



Nachdem Bernhard Oßwald, der Vorsitzende unserer MAV, alle Kolleginnen und Kollegen herzlich begrüßt hatte, stellten sich die MAV-Mitglieder vor. Mit dabei waren außerdem die neu gewählte Vertrauensperson für Schwerbehinderte, Rolf Kannen, und seine Vertretung, Susanna Traber-Jauch.

Anschließend informierte Bernhard Oßwald auch anhand mehrerer anonymisierter Beispiele aus der Praxis, womit sich die MAV im vergangenen Jahr beschäftigt hatte (siehe Tätigkeitsbericht S. 6–8 dieser MAV.IN).

Wie immer konnten die Kolleginnen und Kollegen im Anschluss Fragen stellen und eigene Ideen einbringen.

Bernhard Rimmele, der als Bezirkspersonalrat im RP Freiburg u. a. für die befristete Einstellung von KV-Lehrkräften zuständig ist, wies darauf hin, dass sich aufgrund des hohen Lehrermangels in Grundschule und Sekundarbereich I sowie SBBZ auch kirchliche Lehrkräfte beim Vertretungspool Online des Landes Baden-Württemberg (VPO) anmelden können. Die Qualifikation für das Fach Religionslehre sei ausreichend, um auch in anderen Fächern zu unterrichten (wenn keine besser qualifizierten Bewerber zur Verfügung stünden), soweit man sich das zutraue und bereit sei, sich einzuarbeiten. Des Weiteren könne man sich auch an der eigenen Schule für Vertretungen anbieten, wenn eine KV-Lehrkraft gesucht sei. Auch hier laufe die Registrierung über VPO. Möglich seien aber immer **nur befristete Einstellungen im Tarifbeschäftigungsverhältnis**.

Die VPO-Adresse im Internet lautet:

Lehrer-online-bw.de, dort unter Stellen/Befristete Beschäftigungen

Bernhard Rimmele ergänzte seinen Beitrag mit dem Hinweis, dass ein persönliches Vorsprechen beim Schulamt – in Kombination mit der Online-Bewerbung – sicherlich für beide Seiten von Vorteil sei.



Im zweiten Teil der Vollversammlung hatten wir Besuch von Frau Orth, Ordinariatsrätin und Leiterin der Hauptabteilung 3 – Bildung. Sie dankte allen Kolleginnen und Kollegen für die geleistete Arbeit und erinnerte daran, dass Religion und Philosophie – so Jürgen Baumert – eine von verschiedenen Möglichkeiten ist, der Welt zu begegnen.

Weiter berichtete Frau Orth über die Konsequenzen aus der MGH-Studie *„Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“*. Frau Orth bezeichnete die aufgrund der weltweiten Missbrauchsfälle entstandene Krisensituation der Kirche als sehr gravierend. Betroffen mache vor allem das (auch strukturbedingte) Ausmaß der Missbrauchsfälle.

Die Bischofskonferenz habe beschlossen, einen Synodalen Prozess anzustoßen. Manche anstehenden Fragen könnten freilich nur in Rom entschieden werden und man erwarte mit Spannung die weitere Entwicklung. Frau Orth verwies auf die im Erzbistum Freiburg angebahnten Maßnahmen:

- Erzbischof Stephan führt Gespräche mit Betroffenen.
- Weitere finanzielle Entschädigungsleistungen sollen geleistet werden, neben den bereits seit vielen Jahren geleiteten Zahlungen in Anerkennung erlittenen Leids und der Unterstützung bei Therapiekosten in besonders schweren Fällen auch fortlaufend monatliche Zahlungen. Diese erfolgten nicht aus Kirchensteuermitteln.
- Eine konsequente Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft.
- Im November wurde die Kommission „Macht und Missbrauch“ eingesetzt, die sich mit den Fragen nach strukturellen Konsequenzen beschäftigt. Die Kommission ist mit externen Personen (z.B. Prof. Dr. Striet, Theologische Fakultät Freiburg) und Beschäftigten der Erzdiözese besetzt (Frau Orth ist als Leiterin des Beraterstabs ebenfalls Mitglied). Die Kommission hat eine Arbeitsgruppe aus pensionierten Mitarbeitenden der Justiz eingerichtet, die konkrete Missbrauchsfälle analysiert (Was ist schiefgelaufen?), um einen Lernprozess anzubahnen.

Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen gaben kritische Rückmeldungen und berichteten von ihren Erfahrungen, die sie vor Ort in den Schulen in Bezug auf dieses Thema gemacht haben. Dass Frau Orth über dieses Thema im Rahmen unserer Mitarbeitendenversammlung berichtet hat, wurde insgesamt als interessant und sehr wichtig empfunden.

Anschließend wurden schulartspezifische Gruppen gebildet. Da Frau Menz-Thoma und Herr Bächlin leider an der Versammlung nicht teilnehmen konnten, sprach Herr Weinzierl mit den Kolleginnen und Kollegen, die an allgemeinbildenden Gymnasien und beruflichen Schulen unterrichten. Die Kolleginnen und Kollegen, die an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ eingesetzt sind, blieben im großen Saal und sprachen mit Frau Orth über die



aktuellen Themen und Anliegen vor Ort. Wichtige Themen waren unter anderem:

- Die Stellung der kirchlichen im Vergleich zu den staatlichen Lehrkräften
- Die Gruppengröße im RU
- Die zu erwartende hohe Pensionierungswelle in den kommenden drei Jahren im Bereich der Gymnasien und der beruflichen Schulen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für die Abmeldung aus Gewissensgründen; Umgang mit Kindern, die „beaufsichtigt“ werden sollen.
- Ablehnendes Verhalten im Kollegium gegenüber dem Fach Religion bzw. schulseelsorglichen Angeboten. An dieser Stelle erinnerte Bernhard Rimmele an die klaren Worte in unserer Landesverfassung bezüglich religiöser Toleranz.
- Der große Gehaltsunterschied zwischen verbeamteten und angestellten Kolleginnen und Kollegen
- Der Eindruck, dass Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst durch Anwärterinnen und Anwärter sowie Beschäftigte im Pastoralen Dienst verdrängt würden.
- Frau Orth betonte, dass die Schuldekaninnen und Schuldekane den Einsatz nach den Maximen „Kontinuität“ und „so wenige Schulen wie möglich“ planen.

Um 13 Uhr konnten wir uns an einem reichhaltigen Buffet stärken, bei dem für jeden Geschmack etwas dabei war. Klar, dass die Kolleginnen und Kollegen vor, während und nach der Vollversammlung die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch nutzten, sei es über private, berufliche oder arbeitsrechtliche Neuigkeiten.

Nach dem Mittagessen gab es einen Infoblock zu den Themen Job-Ticket, Job-Rad, Hanse Fit, KODA-Newsletter und zum neuen Brückenteilzeitgesetz. Anna Krause, die stellvertretende Vorsitzende der MAV, informierte die Kolleginnen und Kollegen anhand einer Powerpoint-Präsentation über die wichtigsten Neuerungen. Diese Powerpoint-Präsentation können Sie gerne auf unserer Homepage nachlesen. Sie wurde am 6. April 2019 unter dem Stichwort „Infos für Mitarbeitende“ eingestellt.

In dieser MAV.IN können Sie die einzelnen Informationen ab Seite 14 nachlesen.

Wir danken allen Anwesenden für ihr Kommen und für die vielen positiven Rückmeldungen zu unserer Tätigkeit als Mitarbeitervertretung der kirchlichen Religionslehrkräfte.



Wer wollte, konnte auch in diesem Jahr an einem bunt gedeckten Materialentisch nach Herzenslust stöbern: Bildkarten, Legematerialien und Bücher ließen die Pausen wie im Flug vorübergehen.

Ein herzliches Dankeschön an Birgt Gnädig aus der Medienstelle in Offenburg.

<http://www.mav-religionslehrer-freiburg.de>

Dienstrechtliche Informationen

Anrechnungsstunden

In der Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht (Anlage 4c zur AVO) ist unter § 5 bezüglich der Anrechnungsstunden für den Einsatz an mehreren Schulen Folgendes geregelt:

*(4) Ist eine Lehrkraft mit **mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft** tätig und ist sie an mindestens einer weiteren Schule* mit mehr als vier Wochenstunden eingesetzt, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde, bei dem Einsatz an mehr als drei Schulen um zwei Wochenstunden. Schon beim Einsatz an drei Schulen, von denen eine von der Stammschule mehr als 10 km entfernt ist, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um zwei Wochenstunden.*

Anmerkung zu Abs. 4: **Eine andere Schule liegt dann vor, wenn zu ihr hin **mindestens ein Weg von einem Kilometer von der Stammschule** her zurückzulegen ist.*

Hinweis: Die Markierung einzelner Teile des Zitats stammt von mir.

Christine Kienzler

Möglichkeiten zur befristeten Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit

Brückenteilzeitgesetz: § 9a TzBfG

Seit dem 1. Januar 2019 gibt es eine neue Regelung zur befristeten Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit: das neue Brückenteilzeitgesetz. Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate beim selben Arbeitgeber bestanden hat, wobei der Arbeitgeber mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigen muss.

Bei diesem Modell wird eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für einen vorab festgelegten Zeitraum beantragt. Der Zeitraum muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen. Nach dem Ende der Brückenteilzeit gilt automatisch wieder dieselbe Arbeitszeit, die vor der Brückenteilzeit vereinbart war.

Der Arbeitgeber kann den Antrag ablehnen, wenn diesem betriebliche Gründe entgegenstehen.

Während der Brückenteilzeit kann keine weitere Verringerung und keine Verlängerung der Arbeitszeit nach TzBfG verlangt werden.

Eine erneute Verringerung der Arbeitszeit kann nach dem TzBfG frühestens ein Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit beantragt werden.

Auch die für uns gültige Arbeitsvertragsordnung (AVO) sieht die Möglichkeit einer befristeten Reduzierung der Arbeitszeit vor. Der entsprechende Paragraph lautet wie folgt:

§ 14 AVO

(1) 1 Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

2 Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen.

3 Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

4 Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) (...)

Wird ein Antrag auf Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit beim Dienstgeber gestellt, so muss dieser sich auf eine der beiden oben genannten Gesetzesgrundlagen beziehen. Beschäftigte, die ihr Deputat reduzieren möchten, weil sie Kinder unter 18 Jahren haben oder Angehörige pflegen, sollten ihren Antrag immer mit § 14 der AVO begründen, weil dieser nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden kann. Im Ver-

gleich dazu: § 9a TzBfG wählt hier die schwächere Formulierung; für eine Ablehnung reichen bereits betriebliche statt dringender betrieblicher Gründe.

Wer aus anderen Beweggründen als der Betreuung eines Angehörigen die wöchentliche Arbeitszeit reduzieren will, die oder der sollte in ihrem/seinem Antrag eher auf das Brückenteilzeitgesetz § 9a TzBfG Bezug nehmen. Einen solchen Antrag kann der Dienstgeber zwar aus betrieblichen Gründen ablehnen. Dies muss er allerdings begründen, während ein Antrag nach § 14 der AVO in solchen Fällen nur eine Erörterung desselben vorsehen würde.

Wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Reduzierung des Deputats sinnvoll scheint, so ist es ratsam, dies vor einer Antragstellung im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) mit dem Dienstgeber zu regeln.

Anna Krause

Job-Rad

Die KODA hat den Weg frei gemacht für ein Dienstfahrrad-Leasing. Dienstfahrräder dürfen auch privat genutzt werden. Leasingraten werden vom Bruttogehalt abgezogen.

ABER: Die notwendige tarifrechtliche Ergänzung in der Anlage 3c zur AVO ist zwar seit dem 1. Januar 2019 in Kraft, doch die entsprechende Umsetzung der Verträge und Rahmenvereinbarungen ist noch im Werden. Die KODA wird informieren, sobald dieses Angebot in Anspruch genommen werden kann.

Anna Krause

<http://www.mav-religionslehrer-freiburg.de>

Job-Ticket

Es gibt 2 Möglichkeiten, einen Zuschuss zur Jahreskarte der Verkehrsverbände zu erhalten:

1.) Das **Job-Ticket für den Regioverkehrsverbund Freiburg RVF** wird auf der Internetseite des RVF beantragt:

Login: <https://abo.vag-freiburg.de/job>

Anmeldename: 790101@ma

Passwort: Erzbistum

Außerdem muss der angezeigte Sicherheitscode eingegeben und der Neuantrag vollständig erfasst werden. Im Feld „Personalnummer des Nutzers“ geben Sie bitte „HA 3/RL“ ein.

Bitte beachten Sie, dass der Online-Antrag für den Bezug des Job-Tickets des RVF spätestens zum 15. des Vormonats erfolgt sein muss.

2.) Wenn Sie das **Job-Ticket eines anderen Verkehrsverbundes** in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie zunächst selbst ein persönliches Jahresticket erwerben, sich diesen Erwerb bestätigen lassen und dann das entsprechende Antragsformular an die Hauptabteilung 3 schicken.

Nach der Prüfung des Antrags in Hauptabteilung 7 erhalten Sie 10 Euro Zuschuss pro Monat der Laufzeit.

Bitte beachten Sie:

Für jede Karte/Folgekarte muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Vertragsveränderungen müssen schriftlich bei der Hauptabteilung 7 im Servicepool angezeigt werden.

Kontakt: Ihr/e Personalsachbearbeiter/in im Ordinariat

Anna Krause



**Wichtige Information zum Gruppenteiler:
Kleine Gruppen sind u. U. möglich!**

Die Gruppengröße im Religionsunterricht ist immer wieder ein Thema, das an die MAV herangetragen wird. Hier möchten wir Ihnen dazu wichtige Informationen zusammenstellen.

Die Gruppengröße im RU orientiert sich im Wesentlichen am sog. Organisationserlass, einer Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Je nach Schulart werden die Gruppengrößen für das Fach Religion wie folgt angegeben:

	Mindest- schülerzahl	Gruppenteiler
Grundschule	8	28 25 (jahrgangübergreifende Gruppen)
Werkrealschule Hauptschule	8	30 28 (jahrgangübergreifende Gruppen)
Realschule	8	30
Gemeinschaftsschule	8	28
SBBZ		6–12 je nach Förderschwerpunkt
Gymnasium	8	30
Berufliche Schulen	8	30

Um eine Gruppe zu bilden, beträgt die Mindestschülerzahl bei allen Schularten 8 (außer SBBZ). Dagegen variiert die für die Gruppenteilung maßgebliche Zahl. An der Realschule beispielsweise soll eine Gruppe geteilt werden, wenn die Schülerzahl 30 übersteigt (Teilung also ab 31). Doch handelt es sich bei diesen Zahlen zum Teiler nur um Richtwerte, die nicht unumstößlich sind. Die Schulleitung kann eine Gruppe über dem Teiler bilden, wenn sie einen Mangel an Fachlehrkräften hat. Umgekehrt hat die Schulleitung aber auch die Möglichkeit, eine Gruppe zu teilen, wenn der Teiler nicht erreicht ist.

Nun folgt die für Sie wichtige Information:

Unser Dienstgeber hat bei mehreren Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass in bestimmten Situationen die Teilung von Gruppen von seiner Seite in Absprache mit den Regierungspräsidien unterstützt wird, auch wenn der Gruppenteiler noch nicht erreicht ist! **Hierzu bedarf es der Rücksprache mit der Referatsleiterin bzw. dem Referatsleiter Ihrer Schulart in der Abteilung – Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats.**

Diese Information ist vor allem für Kolleginnen und Kollegen wichtig, die an eine andere Schule versetzt werden sollen, weil die Schülerzahlen im Fach Religion zurückgegangen sind und damit der Bedarf an Lehrerstunden nicht mehr in gleichem Maße besteht wie zuvor.

Ein anderer Fall könnte sein, dass ein/e Referendar/in mit dem Fach Katholische Religionslehre an die Schule kommt und der bisherigen Religionsfachkraft daher Stunden zur Erfüllung ihres Deputats an der Schule fehlen.

Sollten Sie von Ihrer Schulleitung erfahren, dass Sie im nächsten Schuljahr nicht oder nicht mehr mit Ihrem bisherigen Deputatsumfang eingesetzt werden können, wenden Sie sich umgehend an Ihren Schuldekan bzw. Ihre Referatsleitung im Ordinariat. Je nach Situation vor Ort können auch bei Schülerzahlen unter dem Gruppenteiler zwei kleinere Gruppen mit mindestens 8 Schülerinnen und Schülern (unabhängig von der Religionszugehörigkeit) gebildet werden!

*Anna Krause
Ulrike Weismann*

MAV-Adressen

Vorsitzender

Oßwald, Bernhard

Jahnstr. 8

88677 Markdorf

Tel.: 07544/1605

Stellvertretende Vorsitzende

Krause, Anna

Fischerweg 5a

79271 St. Peter

Tel.: 07660/9418494

Schriftführer

Künzig, Peter

Mozartstr. 40/1

76307 Karlsbad

Tel.: 07202/7748

Busath, Maria

Brahmsstr. 15

76275 Ettlingen

Tel. 07243/30981

Galli, Peter

Weinstr. 12

79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Tel.: 07662/93 55 61

Gnädig, Birgit

Hofweg 1

77743 Neuried

Tel. 07807/3764

Kefer, Michael

Hilla-von-Rebay-Weg 3

79331 Teningen

Tel. 07641/573825

Kienzler, Christine

Hauptstr. 13

77790 Steinach

Tel. 07832/977111

Längle, Michael

Am Kupferacker 38

79283 Bollschweil

Tel. 07633/9381370

Straub, Martina

Hanfäcker 10

88637 Leibertingen

Tel. 07777/1460

Traber-Jauch, Susanne

Sepp-Biehler-Str. 3

78464 Konstanz

Tel.: 07531/32030

NEU: Vertretung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Vertrauensperson der Schwerbehinderten:

Rolf Kannen

Schwarzwaldstr. 32

79238 Ehrenkirchen

Tel.: 07633/82802